

PORT DE PLAISANCE DE KEMBS

Nautic Club Kembs

HAFENREGLEMENT

Geltungsbereich:

Dieses Hafenreglement ist für alle Personen gültig, welche sich innerhalb des umzäunten Areals des Hafens Kembs aufhalten. Dieses Areal umfasst die Wasserflächen und Stege, das Restaurant, das Hafengebäude, die sanitären Installationen sowie die Verkehrswege.

Aktualisierung und Inkrafttreten:

Dieses Reglement wurde am 16. April 2010 überarbeitet und gilt ab diesem Datum.

Genehmigung des Hafenreglements:

Das Hafenreglement wird durch den Vorstand des Nautic Club Kembs überprüft. Sein Einverständnis ist durch die Unterschrift des Präsidenten erklärt.

Die Gültigkeitsdauer des Reglements ist nicht beschränkt. Einzig eine Aktualisierung der vorliegenden Fassung durch eine neue Version, welche durch den Vorstand genehmigt und mit neuerem Datum versehen ist, löscht und ersetzt das vorliegende Reglement.

Offizielle Sprache des Hafenreglements:

Die offizielle Sprache dieses Reglements ist FRANZÖSISCH. Die Übersetzungen in andere Sprachen haben lediglich den Zweck, seine Verständlichkeit für Hafenbenutzer zu erleichtern und informativen Charakter. Allfällige Übersetzungsfehler oder Fehlinterpretationen des Textes können keinesfalls zu Widerreden führen.

Einzig das französisch abgefasste Original ist rechtlich bindend.

Durchsetzung des Hafenreglements und Sanktionen bei Nichtbeachten:

Folgende Personen können das Hafenreglement durchsetzen:

- Alle Vertreter, die vom Communauté des Communes des Trois Frontières benannt sind
- Monsieur le Maire von Kembs
- Der vom Nautic Club benannte Hafenkapitän
- Die Vorstandsmitglieder des Nautic Clubs Kembs
- Alle vom Hafenkapitän oder dem NCK-Vorstand benannten Personen, welche ihn im Abwesenheitsfall vertreten.

Alle oben aufgeführten Personen werden im Folgenden als **CAPITANERIE** bezeichnet.

Im Falle einer Nichtbeachtung eines oder mehrere Artikel dieses Reglements durch einen Hafenenutzer oder einen seiner Besucher, und einem mündlichen Verweis, wird der Benutzer schriftlich verwarnet.

Im Falle eines weiteren Vergehens nach dieser schriftlichen Verwarnung riskiert der Benutzer den Ausschluss aus dem Hafen mit Auflösung des Mietvertrags auf Gültigkeitsende oder – je nach Schwere – per sofort.

Bei schweren Vergehen kann der Nautic Club auch die Behörden einschalten.

Beilegung von Streitfällen, Gerichtsstand:

Bei Streitfällen kann die Capitainerie den Vorstand des Nautic Club einberufen, um eine gütliche Einigung zu erreichen.

Bei Vorfällen, die vom Vorstand als gravierend erachtet werden, kann dieser Unterstützung vom service juridique der Communauté des Communes des Trois Frontières (COM-COM) oder von Monsieur le Maire der Gemeinde Kembs verlangen.

Der Gerichtsstand ist MULHOUSE.

Definition des Hafenbenutzers:

Hafenbenutzer im Sinne dieses Reglements ist jede Person, die sich im Hafengebiet aufhält. Dies betrifft speziell Besitzer oder Mieter von Schiffen, ihre Besucher und Gäste und generell alle Personen, die sich innerhalb des Hafengebiets aufhalten.

Zugangsrecht zum Hafengebiet:

Hafenbenutzer haben jederzeit Zugang zum Hafengebiet. Vorbehalten bleiben Beschränkungen für spezielle Zonen, die mit den üblichen Signalisierungen für Unterhalts-, Reparatur- oder Bauarbeiten abgesperrt sind.

Eine Person, deren Mietvertrag nicht verlängert wurde oder die ausgeschlossen wurde, ist nicht als Hafenbenutzer zu betrachten. Sie hat keinen Zugang zum Hafengebiet. Der Zugang zum Restaurant ist jederzeit gewährleistet..

Dasselbe gilt für Personen, die über keinen gültigen Mietvertrag verfügen oder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der COM-COM oder dem Nautic Club Kembs teilweise oder vollständig nicht nachgekommen sind.

Die Capitainerie kann Personen oder Schiffen den Zugang zum Hafen ohne Angabe von Gründen verweigern.

Zuweisung der Liegeplätze:

Die Liegeplätze werden durch die Capitainerie zugewiesen. Falls erforderlich müssen Schiffe ihre Liegeplätze ohne Angaben von Gründen wechseln. In diesem Falle ist eine Entschädigungszahlung ausgeschlossen.

Weigert sich der Mieter, sein Schiff zu verlegen, hat die Capitainerie das Recht, das störende Schiff durch ein Unternehmen seiner Wahl auf Kosten des Mieters verschieben zu lassen.

Stegschlüssel:

Der Zugang zum Hafengebiet erfolgt mittels nummerierten Stegenschlüsseln, die von der Capitainerie verwaltet werden. Diese Schlüssel erlauben das Öffnen der Stegtüren, der Haupttore und der sanitären Anlagen.

Die Schlüssel werden gegen eine Kaution von 60 € pro Schlüssel abgegeben. Diese Kaution wird bei Rückgabe der Schlüssel und bei Vorweisung der Depotquittung rückerstattet.

Ist die Depotquittung nicht vorhanden, fällt das Depot dem Nautic Club zu.

Das Fehlen der Quittung entbindet den Mieter nicht von der Rückgabe des Schlüssels.

Bei Verlust des Schlüssels ist die Kaution ebenfalls verfallen.

Sollte ein Schlüssel brechen, so wird dieser innerhalb einer Mietperiode gratis ersetzt, wenn die identifizierbaren Reste des defekten Schlüssels zurückgegeben werden.

Die Hafenbenutzer sind für die Verwendung ihrer Schlüssel haftbar, Es ist streng verboten, sie zu kopieren oder sie Dritten ohne vorherige Information an die Capitainerie weiterzugeben.

Zustand der Schiffe, Festmacher:

Die im Hafen liegenden Schiffe müssen in einem guten Allgemeinzustand gehalten werden. Sie sollen einen sauberen optischen Eindruck bieten.

Die Mieter sind für die Festmacher ihrer Schiffe verantwortlich. Diese sollen in Anzahl und Stärke der Bootsmasse angepasst sein und auch bei Sturm sicheren Halt gewährleisten.

Die Haftung bei Leinenbruch liegt vollständig in der Verantwortlichkeit des Mieters.

Die Mieter sind verantwortlich für den guten Unterhalt ihrer Anlagen für Elektrik, Gas, Wasser etc, um Schäden durch elektrischen Schlag, Feuer, Explosion, Frostschäden oder Gewässerverschmutzung zu verhindern.

Versicherungen:

Jeder Mieter muss eine Haftpflichtversicherung vorweisen. Die Versicherungspolice muss die Bergungskosten einschliessen. Eventuelle Selbstbehalte sind durch den Schiffsbesitzer zu begleichen.

Die Capitainerie ist berechtigt, eine Kopie des Vertrags oder einen Versicherungsnachweis mit Gültigkeitsdatum zu verlangen.

Sind die Bergungskosten nicht nachweislich gedeckt, ist dies ein Grund, den Mietvertrag zu kündigen.

Begleichung der Mietzinsen und Nebenkosten

Die Mietzinsen sind aus der Gebührenliste der COM-COM ersichtlich. Diese ist auf der Capitainerie einsehbar.

Es gibt einen Jahres- und einen Monatstarif.

Der Jahrestarif gilt zwingend vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Der Monatstarif gilt zwingend vom ersten bis zum letzten Tag desselben Monats.

Der Mietzins berechtigt zur Stationierung eines Schiffes auf einem durch die Capitainerie zugewiesenen Liegeplatz. Eingeschlossen ist die freie Benutzung aller sanitären Anlagen durch den Kapitän und seine Gäste sowie das Parken eines Autos innerhalb der Umzäunung des Hafens.

Das Schiff, sein Zubehör wie Beiboot etc und das Auto liegen / parken auf Risiko ihrer Besitzer.

Nicht eingeschlossen im Mietzins sind elektrischer Strom, Trinkwasser, die Entsorgung von Hausmüll und anderer Abfälle.

Der Tarif für Kurzzeitlieger auf Durchreise beläuft sich auf 1€ pro angefangenen Meter Schiffslänge über alles. Diese wird nicht den Schiffspapieren entnommen, sondern enthält auch gemessene Überhänge wie Beiboote an Davits, Masten und dergleichen.

Sind mehr als 4 Personen an Bord, werden zusätzlich 2€ pro Person und Tag verrechnet.

Der Tarif für Kurzzeitlieger beinhaltet die Benutzung der sanitären Anlagen, Trinkwasser, elektrischen Strom und die Entsorgung von Hausmüll.

Ausserdem wird pro Schiff und Tag eine Kurtaxe von 0,20 € eingezogen.

Für die Langzeitmieter, die nicht dem Kurzzeitlieger-Tarif unterliegen, werden 70€ pro Jahr (entspricht 0,19 € pro Tag) belastet, unabhängig, ob das Schiff im Hafen liegt oder nicht.

Diese Kosten decken die Kosten der Abfallentsorgung, für Trinkwasser und für den Aufwand des Nautic Clubs. Sie werden mit dem Mitgliederbeitrag erhoben, ihre Höhe wird durch die Generalversammlung des Nautic Clubs bestimmt.

Trinkwasser auf den Stegen und im Hafenableal:

Die Wasserhahnen auf den Stegen und im Hafenableal sind ausschliesslich für die Befüllung der Trinkwassertanks auf den Schiffen bestimmt.

Das Waschen von Schiffen oder Schiffsteilen, Fahrzeugen und anderen Objekten ist streng verboten.

Das Spülen der Trinkwassertanks anfangs Saison ist auf das zweifache Volumen der Tanks begrenzt.

Die Capitainerie behält sich das Recht vor, im Falle von Missbrauch die Wasserversorgung im Hafen zu unterbrechen.

Hausmüll und Abfälle:

Der Hausmüll muss in den hellbraunen Containern unterhalb der sanitären Anlagen entsorgt werden. Sie müssen in gut verschlossenen und dichten Abfallsäcken deponiert werden.

Schwere und sperrige Gegenstände dürfen nicht in diesen Containern deponiert werden. Sie müssen im Anhänger in der „Mini-Déchetterie“ (Chalet am nördlichen Ende des Hafens) entsorgt werden.

PET-Flaschen, Glas und Papier/Karton muss separat gesammelt und entsorgt werden. Dazu stehen unter dem Hochspannungsmast der EDF im Hafen die entsprechenden Sammelcontainer zur Verfügung.

Das Sperrgut muss säuberlich auf dem Anhänger gestapelt werden. Ölige Abfälle müssen in dichten Behältern gelagert werden. Ölfilter müssen geleert und in dichte Plastiksäcke verpackt werden.

Bilgenwasser, Öl/Wassergemisch ist in den dafür vorgesehenen Behälter zu füllen. Es muss vorgefiltert sein und darf weder Metallteile noch Textilien enthalten.

Autobatterien müssen aussen von Säurespuren befreit werden.

Generell sollen alle Risiken von Gefährdung und Verletzung vermieden werden, denen das Entsorgungspersonal ausgesetzt sein könnte.

Die Déchetterie ist ausschliesslich für Mitglieder bestimmt, welche am zum Zeitpunkt der Begleichung des Mitgliederbeitrags ihr Schiff im Hafen liegen haben. Die Entsorgung von Abfällen, die nicht direkt aus dem Schiff stammen, ist verboten.

Das an der Déchetterie angeschlagene Reglement ist zu beachten.

Arbeiten an den Schiffen innerhalb des Hafens:

Aussenarbeiten an den Schiffen innerhalb des Hafens sind verboten. Davon ausgenommen sind kleinere Routine-Reparaturen und Farbkorrekturen, die keinen Einsatz von Schleifmaschinen erfordern.

Diese Kleinreparaturen sollen möglichst diskret und ohne Emission von Lärm, Staub oder anderen Belästigungen erfolgen.

Bohrungen, Motortests, Hochdruckreinigungen und andere lärmige oder geruchbildende Arbeiten dürfen nur werk- und samstags zwischen 9h00 und 12h00 sowie zwischen 14h30 und 18h00 durchgeführt werden.

Lärmemissionen sind vollständig untersagt an Sonn- und Feiertagen und bei Besucherandrang auf einer der Terrassen des Restaurants la Péniche.

Installationen und Steganlagen:

Die Installationen im Hafen und die Steganlagen sollen sorgfältig behandelt werden.

Es ist verboten, schmutzige oder chemisch aggressive Gegenstände auf die Stege oder ihre Umgebung zu stellen.

Die Stege sind von vorübergehend abgestellten Farbkesseln, Diesel- oder Motorölbinden durch unterlegte Plastikfolie zu schützen.

Es ist verboten, Gegenstände auf den Stegen durch Fixationen zu befestigen, welche dauernde Spuren hinterlassen (Bohren, Klemmen).

Gegenstände dürfen nur während des Ein- und Aussteigens auf dem Steg gelagert werden.

Elektrokabel und Wasserschläuche müssen so verlegt werden, dass die Sturzgefahr vermieden wird. Überlängen müssen an Bord und nicht auf dem Steg gelagert werden.

Schiffe, die für eine direkte Wasserversorgung eingerichtet sind, dürfen direkt an die Wasserhähnen auf den Stegen angeschlossen werden, solange die Schiffe bewohnt sind. Bei Abreise müssen die Schläuche entfernt und sauberlich an Bord gelagert werden.

Falls alle Anschlüsse belegt sind, müssen derartige halb-permanente Anschlüsse freigegeben werden, sobald ein anderer Hafenbenutzer Trinkwasser benötigt.

Die Schiffe müssen so festgemacht sein, dass kein Teil (Anker, Davits, Beiboot etc.) den Steg überragt.

Lärm

Die Lärmemissionen durch Arbeiten, Musik, TV etc. müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit auf ein Minimum reduziert sein, sodass weder die anderen Hafenbenutzer noch die Kunden des Restaurant la Péniche gestört werden.

Zwischen 22h00 und 7h00 unter der Woche und zwischen 22h00 und 9h00 an Sonntagen ist jede Lärmemission untersagt.

Der Gebrauch von festen oder mobilen Stromerzeugern im Hafen ist untersagt.

Parken von Autos und Motorrädern

Jeder Hafenbenutzer hat – unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze - das Recht, ein Fahrzeug innerhalb des Hafens zu parken. Das Parken erfolgt auf eigenes Risiko.

Verbleibt das Fahrzeug länger als 7 Tage, ist mit der Capitainerie vorgängig eine Absprache für einen geeigneten Stellplatz zu treffen.

Es ist wünschbar (aber nicht zwingend), dass ein Fahrzeugschlüssel bei der Capitainerie deponiert ist, um bei einem grösseren Problem umparken zu können.

Das Parken auf den mit «Handicapés» bezeichneten Parkfeldern ist auch für kurze Dauer verboten, da der Benutzer dieser Plätze eine amtliche Genehmigung benötigt. In diesem Fall ist diese gut sichtbar im Fahrzeug zu deponieren.

Die für den Nautic Club reservierten Parkplätze befinden sich im oberen Bereich neben dem neuen Clubhaus. Auf dem Boule-Platz ist das Parken untersagt.

Auf dem unteren Bereich auf dem Teerplatz ist das Parken ebenfalls möglich.

Jegliches Parken ausserhalb der markierten Felder oder auf dem geteerten platz im oberen Bereich ist verboten.

In jedem Falle muss eine mindestens 3,50m breite Notfallstrasse für die Feuerwehr frei bleiben.

Für Autos ist der Zugang vor die Stegtüren und auf die Grünflächen auch für kurze Zeit verboten.

Absichtliche und unbeabsichtigte Wasserverschmutzung:

Es ist verboten, Kohlenwasserstoffe, Schmutzwasser und andere Verschmutzungen in den Kanal zu leiten.

Mangels einer Abwasser-Sammelstelle im Hafen Kembs ist es gestattet, Geschirrspül- und Duschwasser einzuleiten. Es liegt im Interesse der Besatzungen, die Verwendung und Spülmitteln, Seifen etc. so weit wie möglich zu reduzieren.

Es ist verboten, Fäkalwasser im Hafen freizusetzen.

Die Bilgen müssen gut unterhalten und sauber gehalten werden. Von automatischen Bilgepumpen wird abgeraten, da diese das Risiko bergen, dass Öl-/Wassergemisch unkontrolliert abgepumpt wird.

Im Falle einer UNBEABSICHTIGTEN Verschmutzung durch Kohlenwasserstoffe, ist dies SOFORT der Capitainerie ZU MELDEN. Diese unternimmt alle weiteren Schritte, um die Umweltverschmutzung zu vermindern.

Im Falle einer nicht gemeldeten UNBEABSICHTIGTEN oder einer ABSICHTLICHEN Verschmutzung wird die Capitainerie bei der Gendarmerie nationale Anzeige wegen Gewässerverschmutzung erstatten. Ausserdem kann eine vorübergehende Wegweisung gegen Besitzer und Schiff erfolgen.

Untervermietung und Verwendung des Platzes bei Abwesenheit des Mieters:

Der Liegeplatz gilt einem Schiff und nicht einem Besitzer. Wechselt dieser sein Schiff, muss er den Vertrag kündigen und einen neuen verlangen.

Wechselt das Schiff seinen Besitzer, wird der Vertrag von Rechts wegen ungültig. Der neue Eigner muss einen neuen Antrag auf Aufnahme stellen. Dieser ist nicht automatisch erfüllt, sondern wird vom Nautic Club wie jeder Neuzugang geprüft.

Im Falle der längeren Abwesenheit eines Schiffes, muss der Besitzer die Capitainerie über das Datum seiner Rückkehr informieren. Die Capitainerie darf den Platz in der Zwischenzeit untervermieten, ohne dass der ordentliche Mieter Anspruch auf Entgelt hat.

Kehrt der ordentliche Mieter vorzeitig zurück, muss dieser einen anderen als seinen eigenen Liegeplatz akzeptieren, bis sein eigener Platz frei wird, spätestens aber bis zum ursprünglich gemeldeten Datum der Rückkehr.

Verlässt ein Schiff den Hafen für mehr als eine Woche, ohne die Capitainerie vorgängig über das Rückkehrdatum orientiert zu haben, muss der Heimkehrer vorübergehend mit einem anderen Liegeplatz für maximale zwei Wochen rechnen.

Kembs, den 15. April 2010